

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS,
Bern

recht@babs.admin.ch

Liestal, 13. August 2024

Vernehmlassung betreffend Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung. Wir begrüssen, dass die Struktur der Krisenorganisation auf Stufe Bund in einer Verordnung definiert und transparent aufgeführt wird.

Zur Vorlage haben wir folgende Bemerkungen und Änderungsanträge:

Art. 3

Antrag auf Ergänzung (zusätzlicher Absatz): «Die Kantone werden über die Einsetzung der Stäbe (politisch-strategischer Krisenstab PSK, operativer Krisenstab OPK) informiert.»

Dabei muss die Information sehr rasch erfolgen und idealerweise über bestehende Systeme, wie die elektronische Lagedarstellung der Nationalen Alarmzentrale ELD NAZ oder Gremien wie die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz KV MBZ.

Einsetzung der beiden Krisenstäbe: Die im Bericht erwähnten drei Varianten finden sich nicht in der Verordnung wieder. Unklar ist, weshalb es vier Departemente sein müssen, die einen Antrag auf Einsetzung stellen. Es wird auf einen roten Ordner verwiesen, jedoch darüber nichts weiter ausgeführt. Es bestehen daher Unklarheiten bezüglich Einsetzung der beiden Krisenstäbe. Es stellt sich zudem die Frage, ob die im Bericht vorgesehenen Wege in einer sich abzeichnenden Krise nicht zu schwerfällig sind.

Art. 5 im erläuternden Bericht

Zu den Aufgaben des politisch-strategischen Krisenstabs PSK gehört gemäss Verordnung nicht, Entscheide zu treffen. Es sollte daher ausgeführt werden, von wem die Entscheide getroffen werden. Wir gehen davon aus, dass dies die Bundesregierung sein dürfte?

Es stellt sich weiter die Frage, wer das Krisenmanagement führt, da gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a der politisch-strategische Krisenstab PSK dieses lediglich koordiniert.

Art. 6 Abs. 2

Änderungsantrag:

Wir beantragen, die Kantone als feste Mitglieder in die überdepartementale Krisenorganisation des Bundes in Artikel 6 Absatz 1 einzubinden, anstatt als optionale Mitglieder wie in Art. 6 Abs. 2 vorgesehen. Der optionale Einbezug schafft für die Kantone zu wenig Verbindlichkeit. Die Kantone sollten besser und systematisch in das Krisenmanagement des Bundes eingebunden werden. Vertretungen der Kantone sollen im politisch-strategischen Krisenstab PSK Einsitz nehmen, wenn die Kantone von einer Krise betroffen sind, dies insbesondere mit Blick auf den Vollzug von Bundesmassnahmen.

Art. 8 Abs. 2

Änderungsantrag:

Wir beantragen, die Kantone als festen Bestandteil in die überdepartementale Krisenorganisation des Bundes in Artikel 8 Absatz 1 einzubinden, anstatt als optionale Mitglieder wie in Art. 8 Abs. 2 vorgesehen. Der optionale Einbezug schafft auch hier zu wenig Verbindlichkeit und wird den Erkenntnissen aus der Covid-19-Pandemie nicht gerecht. Die Kantone sollten besser und systematisch in das Krisenmanagement des Bundes eingebunden werden. Vertretungen der Kantone sollen im operativen Krisenstab OPK Einsitz nehmen, wenn die Kantone von einer Krise betroffen sind, dies insbesondere mit Blick auf den Vollzug von Bundesmassnahmen.

Art. 8 Abs. 3

Die Leitung des operativen Krisenstabs OPK soll zumindest teilweise durch Mitglieder des permanenten Krisenstabes sichergestellt werden und nicht durch das federführende Departement. Diese Funktion wäre auch in Artikel 9 zu erwähnen. Lediglich eine Unterstützung durch den permanenten Krisenstab wird als nicht zielführend erachtet.

Art. 17

Krisenkommunikation

Antrag auf Ergänzung (zusätzlicher Absatz)

Der Artikel ist um einen Passus zu ergänzen, der die Koordination der Kommunikation mit den Kantonen regelt. Wenn eine Krise die Kantone betrifft, ist es wichtig, dass der Bundesrat und die Kantonsregierungen gegenüber der Bevölkerung möglichst koordiniert und wenn angezeigt auch gemeinsam kommunizieren. Hierfür ist eine frühzeitige Information der Kantone unerlässlich.

Allgemeine Anmerkungen

- Bei der vorgesehenen Organisation mit PSK, OPK und permanentem Krisenstab ist unklar, mit welchem Stab auf Stufe Bund die Führungsorgane der Kantone zukünftig den Ereignisfall üben sollen. Dies sollte geklärt werden.
- Der Begriff Krisenstab ist nicht ideal. Das Wort suggeriert, ein Führungsorgan komme immer nur bei einer Krise (höchste Ereignisstufe) zum Einsatz. Wir regen an, die Namensgebung zu überdenken.
- Nicht geregelt ist die Rolle der genannten Stäbe bei Verteidigungsoperationen (bewaffnete Konflikte). Es stellt sich die Frage, ob dies nicht auch gleich geregelt werden könnte.

- Im Bericht wird von (komplexen) Krisen gesprochen. In der Verordnung wird dieser Begriff nicht mehr verwendet. Dafür wird relativ allgemein von einer unmittelbaren und schweren Gefahr für den Staat gesprochen, die mit den bestehenden Strukturen nicht bewältigt werden kann. Dennoch wird auf den bestehenden Strukturen (Departemente) aufgebaut und keinem der drei Stäbe eine Entscheidungskompetenz zugesprochen. Die drei Stäbe sind vor allem unterstützend tätig. Dies birgt die Gefahr eines grossen Koordinations- und Verwaltungsaufwands, der in einer Krise ungünstig ist. Wir regen an, dies nochmals zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin